

Richtlinie „Zurück in den Sport“

Präambel

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden aus Gründen des Infektionsschutzes Maßnahmen getroffen, durch die der Sportbetrieb der Sportvereine eingeschränkt wurde. Aufgrund dieser Einschränkungen hatten viele Oldenburger Vereine einen Mitgliederrückgang zu verzeichnen, der sich auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirkt.

Um die Sportvereine in ihren Bestrebungen zu unterstützen, neue Mitglieder für eine aktive Vereinsmitgliedschaft zu gewinnen und ihren Sportbetrieb unvermindert weiterführen zu können, gewährt die Stadt Oldenburg den Vereinen eine finanzielle Unterstützung nach dieser Förderrichtlinie.

§ 1 Gegenstand und Höhe der Förderung

1. Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene soll ein Anreiz für den Beitritt zu einem Oldenburger Sportverein geschaffen werden, indem sie in den ersten sechs Monaten der aktiven Mitgliedschaft – längstens jedoch bis zum 31.12.2023 – von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den Verein freigestellt werden. Die Oldenburger Sportvereine, die ihre jeweiligen Neu-Mitglieder für diesen zuvor genannten Zeitraum von der Mitgliedsbeitragspflicht freistellen, erhalten für diese neuen Mitglieder eine finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie. Pro erwachsenem Neu-Mitglied beträgt die Fördersumme als Festbetrag 16,00 Euro pro Monat, für Kinder und Jugendliche 9,00 Euro pro Monat und für eine Familienmitgliedschaft 25,00 Euro pro Monat.

Nicht gefördert werden neue Mitgliedschaften von Personen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Vereinsbeitritt bereits Mitglied des beantragenden Vereins waren sowie die Teilnahme an einem zeitlich befristeten Kursangebot eines Vereins.

2. Für Sonderveranstaltungen, die einen sportlichen Charakter haben und darauf abzielen, Nicht-Vereinsmitglieder für den Vereinssport zu gewinnen, kann eine Förderung in Höhe von bis zu 500,00 Euro pro Veranstaltung gewährt werden. Die Veranstaltung muss von einem Oldenburger Sportverein mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung organisiert und in der Zeit vom 01.03.2023 bis 30.09.2023 durchgeführt werden. Pro Verein sind maximal zwei Veranstaltungen förderfähig.
3. Für individuelle Werbemaßnahmen der Vereine zur Mitgliedergewinnung (zum Beispiel Rundbriefe an Bewohner eines Stadtteils oder ehemalige Mitglieder, Anzeigen und Flyer), die in der Zeit vom 01.03.2023 bis 30.09.2023 durchgeführt werden, kann jeder Oldenburger Sportverein eine Förderung in Höhe von insgesamt bis zu 500,00 Euro erhalten.
4. Um die Leistungsfähigkeit der Oldenburger Sportvereine zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zu erhalten, kann ein Ausgleich des Defizits zwischen den regulären Mitgliedsbeiträgen eines Vereins und den pauschalen Fördersummen nach § 1 Nr. 1 erfolgen. Soweit nach der Bewilligung von

Förderungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Richtlinie noch Mittel zur Verfügung stehen, können diese den nach § 1 Nr. 1 geförderten Oldenburger Sportvereinen, deren monatliche Mitgliedsbeiträge während des geförderten Zeitraums über den in § 1 Nr. 1 festgelegten Pauschalen liegen, auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderung kann von den o. g. Vereinen in Höhe der Differenz zwischen den regulären Mitgliedsbeiträgen für den geförderten Zeitraum und der nach § 1 Nr. 1 gewährten Förderung beantragt werden.

Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel, der nach dieser Regelung förderfähigen Gesamtsumme aller beantragenden Vereine und dem nach dieser Regelung förderfähigen Betrag des beantragenden Vereins.

Zur Verfügung stehende Mittel

$$\frac{\text{Zur Verfügung stehende Mittel}}{\text{Förderfähige Gesamtsumme aller beantragenden Vereine}} \times \text{Förderfähiger Betrag des beantragenden Vereins} = \text{Fördersumme des beantragenden Vereins}$$

§ 2 Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung orientiert sich an den Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Förderung des Sports. Antragsberechtigt sind somit Sportvereine, die

- ihren Sitz in Oldenburg haben,
- ordentliches Mitglied im Stadtsportbund Oldenburg e. V. sind,
- gemeinnützig sind und dies durch Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachgewiesen haben und
- die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII vorgelegt haben.

§ 3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht. Die Stadt Oldenburg entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel. Anträge werden gemäß § 5 in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für dieses Programm bereitstehen.

§ 4 Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (zum Beispiel des Landessportbundes Niedersachsen e. V.) ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen, jedoch maximal bis zu einer Gesamtförderhöhe von 100 %. Sofern andere Förderprogramme zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden können, ist dies anzugeben und es sollte vorrangig auf diese zurückgegriffen werden. Entsprechende Nachweise sind von den Sportvereinen vorzulegen.

§ 5 Antragsverfahren

Anträge nach § 1 Nr. 1 dieser Richtlinie können bis zum 31.10.2023 gestellt werden.

Anträge nach § 1 Nr. 2 dieser Richtlinie sind vor dem Abschluss etwaiger damit verbundener vertraglicher Bindungen wie zum Beispiel Aufträge, Verträge, Buchungen oder Bestellungen sowie mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

Anträge nach § 1 Nr. 3 dieser Richtlinie sind vor dem Abschluss jeglicher Beauftragung für zum Beispiel Druck, Anzeigen oder ähnliches sowie mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Anträge nach § 1 Nr. 4 dieser Richtlinie können bis zum 30.11.2023 gestellt werden.

Alle Anträge auf Zuwendungen sind bei der Stadt Oldenburg, Fachdienst Sport, Peterstraße 1, 26121 Oldenburg, einzureichen. Die erforderlichen Antragsformulare sind beim Fachdienst Sport erhältlich und auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg abrufbar.

Über die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie entscheidet das Amt für Kultur, Museen und Sport der Stadt Oldenburg. Es wird über alle Anträge entschieden, die rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden. Zum vollständigen Antrag gehört das ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

§ 6 Rückforderung

Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Förderung aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelungen nach § 3 Absatz 2 (Subsidiarität), § 5 Absatz 1 Satz 3 (Finanzierungsplan).

§ 8 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Oldenburg hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 24.04.2023 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.03.2023 in Kraft. Sie ersetzt die vom Rat der Stadt Oldenburg am 19.12.2022 beschlossene Fassung.